



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 09 vom 13.07.2020

Inhaltsübersicht

- **Nachruf**
- **Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab vom 17.06.2020**
- **Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab vom 17.06.2020**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2020**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein für das Haushaltsjahr 2020**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2020**
- **Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe**
- **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Naab und an der Waldnaab in den Gemeinden: Markt Luhe-Wildenau, Gemeinde Pirk, Gemeinde Schirmitz**
- **Bevölkerungsstand des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab zum 31.12.2019**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um Herrn Anton Murr aus Pressath

welcher am 6. Juli 2020 im 73. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Murr trat seinen Dienst im September 1963 als Regierungsassistentenanwärter am ehemaligen Landratsamt Eschenbach i. d. OPf. an. In den Jahren 1965 bis 1971 war er an den Landratsämtern Amberg und Parsberg tätig.

Am 01.05.1971 wurde er zum Landkreis versetzt und in der Kreisfinanzverwaltung eingesetzt. Nach der Gebietsreform kam er im August 1973 an das Landratsamt Neustadt und war zunächst für die „Kostenfreiheit des Schulweges“ zuständig. Im September legte er die Prüfung für den gehobenen Dienst erfolgreich ab und wirkte ab August 1976 in der Kreiskämmerei.

Ab September 1987 wurde er dann mit der verantwortungsvollen Aufgabe des Kreiskämmerers betraut. Im Jahre 2001 schloss er den Aufstieg in den höheren Dienst erfolgreich ab.

Herr Murr wachte fast 40 Jahre über die Finanzen des Landkreises. Trotz der vielen Baumaßnahmen und Investitionen ist es Herrn Murr gelungen die Schulden des Landkreises kontinuierlich abzubauen.

Er war ein Kämmerer mit gesundem Menschenverstand, bei dem auch der Humor beizeiten nicht zu kurz kam. Gute Zusammenarbeit zum Wohl des Landkreises war ihm sehr wichtig. Viel Verständnis zeigte er auch immer wieder für leistungsgeminderte Mitarbeiter.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Juli 2020

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Eva Weiß
Personalratsvorsitzende**



Verbandsatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab

¹Die Regierung der Oberpfalz hat durch Rechtsverordnung vom 03. Mai 1982 (Nr. 240-3055 g NEW 252) für das Gebiet der Gemeinden Altenstadt a.d.Waldnaab und Kirchendemereuth die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab errichtet. ²Die Schulverbandsversammlung hat am 26.05.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab (Aktenzeichen 21-2050/72-2020) vom 09.06.2020 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1

Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Altenstadt a.d.Waldnaab und Kirchendemereuth.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Altenstadt a.d.Waldnaab
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab“ und hat seinen Sitz in Altenstadt a.d.Waldnaab.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Schulverbandsversammlung
2. der Schulverbandsvorsitzende

§ 3

Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 33 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5

Rechtsstellung und Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlungen. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (3) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung. ²Der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält im Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro für jede Sitzung.
- (4) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe 15,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften,
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 15,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 - d) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.
- (6) ¹Die Entschädigungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt. ²Die Entschädigungen werden jeweils am 01. Mai und 01. November für das abgelaufene Halbjahr ausbezahlt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6

Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7

Geschäftsführung und Kassengeschäfte

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab bestimmt.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab geführt.

§ 8

Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben.
- (3) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in monatlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag des Monats zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung sowie die örtliche Rechnungsprüfung werden durch die Schulverbandsversammlung durchgeführt.

§ 10

Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden finden eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11

Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren ortsüblichen amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 12
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Altstadt a.d.Waldnaab vom 20.01.2016 außer Kraft.

Altstadt a.d.Waldnaab, 17.06.2020
Schulverband für die Grundschule Altstadt a.d.Waldnaab

gez.

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender



Verbandsatzung
des Schulverbandes für die Mittelschule Altstadt a.d.Waldnaab

¹Die Regierung der Oberpfalz hat durch Rechtsverordnung vom 05. Februar 1997 (Nr. 240-5102-NEW-17) für das Gebiet der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab, Gemeinde Kirchendemenreuth und des Marktes Parkstein die Mittelschule Altstadt a.d.Waldnaab errichtet. ²Die Schulverbandsversammlung hat am 26.05.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab (Aktenzeichen 21-2050/73-2020.) vom 17.06.2020 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1
Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Altstadt a.d.Waldnaab als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Altstadt a.d.Waldnaab und Kirchendemenreuth sowie der Markt Parkstein.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Altstadt a.d.Waldnaab
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband für die Mittelschule Altstadt a.d.Waldnaab“ und hat seinen Sitz in Altstadt a.d.Waldnaab.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind:

3. die Schulverbandsversammlung
4. der Schulverbandesvorsitzende

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (4) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandesvorsitzende.
- (5) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 33 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Schulverbandesvorsitzender

- (3) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandesvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Schulverbandesvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Rechtsstellung und Entschädigung des Schulverbandesvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandesvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlungen und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (3) ¹Der Schulverbandesvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung. ²Der stellvertretende Schulverbandesvorsitzende erhält im Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro für jede Sitzung.
- (4) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe 15,00 Euro.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- e) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften;
 - f) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall,
 - g) wenn sie selbstständig Tätige sind, eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausfall in Höhe von 15,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 - h) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.
- (6) ¹Die Entschädigungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt. ²Die Entschädigungen werden jeweils am 01. Mai und 01. November für das abgelaufene Halbjahr ausbezahlt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m . Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6

Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7

Geschäftsführung und Kassengeschäfte

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab bestimmt.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab geführt.

§ 8

Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben.
- (3) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in monatlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag des Monats zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 9
Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung sowie die örtliche Rechnungsprüfung werden durch die Schulverbandsversammlung durchgeführt.

§ 10
Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden finden eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11
Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren ortsüblichen amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 12
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Altstadt a.d.Waldnaab vom 20.01.2016 außer Kraft.

Altstadt a.d.Waldnaab, 17.06.2020
Schulverband für die Mittelschule Altstadt a.d.Waldnaab

gez.

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender



**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe**

**I.
Haushaltssatzung**

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Seitenthaler Gruppe**

(Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.Opf.)

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 198.000 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(3) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seitenthaler Gruppe

Eschenbach i.d.Opf., 05.06.2020

gez.

Hörl
Zweckverbandsverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 26.05.2020 Nr. 21-941-61/2020 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.Opf., 92676 Eschenbach i.d.Opf., Rathaus, Zimmer Nr. 5, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Eschenbach i.d.Opf., 05.06.2020

gez.

Hörl
Zweckverbandsvorsitzender



Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VgemO), Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein in der öffentlichen Sitzung am 23. April 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Sie wird hiermit gemäß Art. 10 VgemO in Verbindung mit Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht.

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben
mit

743.069,00 EUR

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben
mit

45.100,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(4) Verwaltungsumlage

(5) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **610.333,00 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2019 auf insgesamt **3.683 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird daher mit **165,7163 EUR** je Einwohner festgesetzt.

(6) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2020** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 26. Mai 2020, Nr. 21-941-59/2020, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 10 Abs. 2 VgemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmer 107, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

IV.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während des Haushaltsjahres bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, auf Zimmer Nr. 107 zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV- in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VgemO sowie der Art. 40 ff. KommZG).

Pleystein, 19. Juni 2020

Verwaltungsgemeinschaft Pleystein



Rewitzer

Gemeinschaftsvorsitzender



Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Pleystein in ihrer öffentlichen Sitzung am 09. April 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Sie wird hiermit gemäß Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekanntgemacht

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben
mit

559.763,00 EUR

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben
mit

106.455,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(7) Verwaltungsumlage

(8) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **458.031,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf **122 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.754,3525 EUR** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2020** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 26. Mai 2020, Nr. 21-941-58/2020, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmer 107, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

IV.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während des Haushaltsjahres bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, auf Zimmer Nr. 107 zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV- in Verbindung mit Art. 9 BaySchFG sowie der Art. 40 ff. KommZG).

Pleystein, 19. Juni 2020
Schulverband Pleystein



Rewitzer
Schulverbandsvorsitzender



Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2020 wird im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 15.07.2020, Nr. 09/2020, amtlich bekannt gemacht.

Bernhard Eigner
Geschäftsleiter



Nr. 43-6451.01/3 Naab und Waldnaab

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Naab und an der Waldnaab in den Gemeinden:

Markt Luhe-Wildenau, Gemeinde Pirk, Gemeinde Schirmitz

**(mit Ausnahme der für den Hochwasserabfluss und -rückhalt im Regionalplan der Region
Oberpfalz-Nord (6) ausgewiesenen Vorranggebiete)**

Bekanntmachung

Mit Bekanntmachung vom 04.08.2015 (erschieden im Amtsblatt Nr. 8 vom 07.08.2015) wurde die Öffentlichkeit über die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Naab und an der Waldnaab in den o.g. Gemeinden informiert.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist ein sog. 100jährliches Hochwasser (HQ100). Für die Naab und die Waldnaab wurde in den o.g. Gemeinden das Überschwemmungsgebiet berechnet und im Amtsblatt Nr. 8 vom 07.08.2015 bekanntgemacht (Beginn der vorläufigen Sicherung).

Gemäß Art. 47 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayWG endet die vorläufige Sicherung, sobald eine Rechtsverordnung erlassen worden ist, oder nach fünf Jahren. Diese Frist kann um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG). Da das Verfahren zum Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung innerhalb der Fünfjahresfrist nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann, wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Naab und an der Waldnaab in den o.g. Gemeinden hiermit um zwei Jahre verlängert.

Auf die in der damaligen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 8 vom 07.08.2015 aufgeführten Rechtsfolgen wird hingewiesen.

In der damaligen Bekanntmachung vom August 2015 sind die überschwemmten Flächen in den Übersichtslegeplänen M = 1 : 20.000 schräg schaffiert und blau eingefasst dargestellt. Diese Übersichtslegepläne und zusätzlich die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 können auch im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Felixallee 9, Zimmer 3.21, im Rathaus des Marktes Luhe-Wildenau und in der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz für die Gemeinden Pirk und Schirmitz täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

H i n w e i s e aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (COVID-19):

Bei persönlichen Vorsprachen wird um Terminvereinbarung gebeten. Die derzeit bei der jeweiligen Behörde geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Weiterhin sind Pläne im Internet unter <http://www.neustadt.de> (Startseite → Beratung & Service → Was erledige ich wo → Geschäftsverteilung → Bauwesen und Umweltschutz → Wasserrecht → Überschwemmungsgebiete → entlang der Naab und der Waldnaab) veröffentlicht.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes; diese geschieht in einem förmlichen Festsetzungsverfahren, in dessen Verlauf auch die Öffentlichkeit beteiligt werden muss.

Neustadt a.d.Waldnaab, 23. Juni 2020

L a n d r a t s a m t

Schmucker
Regierungsrätin



Bevölkerungsstand am 31.12.2019

09374000	Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	Oberpfalz
		Einwohner
		insgesamt
09374111	Altenstadt a. d. Waldnaab	4795
09374170	Bechtsrieth	1089
09374117	Eschenbach i.d.OPf., St	4189
09374118	Eslarn, M	2686
09374119	Etzenricht	1555
09374121	Floß, M	3408
09374122	Flossenbürg	1485
09374123	Georgenberg	1318
09374124	Grafenwöhr, St	6383
09374127	Irchenrieth	1519
09374128	Kirchendemmenreuth	858
09374129	Kirchenthumbach, M	3231
09374131	Kohlberg, M	1199
09374132	Leuchtenberg, M	1127
09374133	Luhe-Wildenau, M	3397
09374134	Mantel, M	2730
09374137	Moosbach, M	2354
09374139	Neustadt a.d.Waldnaab, St	5685
09374140	Neustadt am Kulm, St	1113
09374144	Parkstein, M	2318
09374146	Pirk	1878
09374147	Pleystein, St	2337
09374149	Pressath, St	4271
09374150	Püchersreuth	1640
09374154	Schirmitz	1980
09374155	Schlammersdorf	862
09374156	Schwarzenbach	1152

09374157	Speinshart	1101
09374158	Störnstein	1510
09374159	Tännesberg, M	1483
09374160	Theisseil	1188
09374148	Trabitza	1302
09374162	Vohenstrauß, St	7407
09374163	Vorbach	998
09374164	Waidhaus, M	2180
09374165	Waldthurn, M	1916
09374166	Weißerhammer	3831
09374168	Windischeschenbach, St	4975
	zusammen	94450



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.